



Reinheitszeichen-Verband Zink-Druckguß e.V.

BESTIMMUNGEN > [Reinheitszeichensatzung](#)

(Stand: August 2019)

Diese Zeichensatzung ist eine Markensatzung im Sinne des §102 Absatz 2 Markengesetz)

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine Gemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Reinheitszeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen **Reinheitszeichen-Verband Zink-Druckguß e.V.**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

1.2 Sitz des Reinheitszeichen-Verbandes Zink-Druckguß e.V. ist Düsseldorf.

2. Zweck

Der Verband hat den Zweck,

2.1 die Reinheit und Qualität von Zink-Druckguss-Erzeugnissen zu sichern und

2.2 Erzeugnisse mit dem Gütezeichen Zink-Druckguß zu kennzeichnen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Verbandes können alle Betriebe erwerben, die Zink-Druckgusserzeugnisse gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen herstellen.

4. Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

5. Errichtung und Gestaltung des Reinheitszeichens

5.1 Der Verband ist Träger des folgenden Reinheitszeichens:



5.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Reinheitszeichen in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Das Zeichen ist beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen.

6. Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Reinheitszeichen Zink-Druckguß darf jeder Betrieb benutzen, der Zink-Druckgusserzeugnisse gemäß den Reinheits- und Prüfbestimmungen herstellt und dem das Zeichen verliehen worden ist.

6.2 Das Reinheitszeichen kann nur verliehen werden, wenn der Verband die Voraussetzungen entsprechend den Reinheits- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Reinheitszeichensatzung nebst Reinheits- und Prüfbestimmungen sowie die Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

6.3 Zeichenbenutzer dürfen das Reinheitszeichen nur für eigene Erzeugnisse benutzen.

7. Rechte und Pflichten der Beteiligten

7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Reinheitszeichen beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauchs stehen dem Reinheitszeichen-Verband Zink-Druckguß e.V. als dem Zeichenträger zu.

7.2 Der Verband ist verpflichtet,

7.2.1 die Zeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Reinheitszeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einhalten.

7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Reinheitszeichens gestört oder beeinträchtigt wird.

7.2.3 einzuschreiten, wenn das Reinheitszeichen missbräuchlich benutzt wird.

7.2.4 Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine durchgeführte Auslandsregistrierung des Reinheitszeichens (IR-Marke).

7.3 Die Reinheitszeichenbenutzer sind verpflichtet,

7.3.1 die Reinheitszeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

7.3.2 dem Verband mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Reinheitszeichen missbräuchlich benutzt wird.

7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck des Reinheitszeichen-Verbandes Zink-Druckguß e.V. gefördert wird.

7.3.4 die vom Verband festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

7.4 Die Reinheitszeichenbenutzer haben die Reinheit ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung des Verbandes, seiner Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8. Änderungen

Der Verband kann die Reinheitszeichensatzung bei Bedarf ändern. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand des Verbandes bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Kontakt

Hansaallee 203
40549 Düsseldorf
Mail: info@rzv-zink-druckguss.de
Tel.: +49 211 6871 – 262

[Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Cookie-Richtlinie](#)
© Copyright 2019, <http://www.rzv-zink-druckguss.de>